AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

9. Mai 1939. Nr. 2033.

I. Die Einwohnergemeinde Solothurn hat als Abänderung des durch RRB Nr. 1957 vom 20. April 1935 genehmigten Bebauungsplanes "Fegetzhof" bezüglich der Wengisteinstrasse vom Kirchweg bis zur Gemeindegrenze Solothurn/Rüttenen einen neuen Bebauungsplan aufgestellt. Gemäss Publikation im Amtsblatt Nr. 43 vom 28. Oktober 1938 lag der Plan in der Zeit vom 28. Oktober bis 28. November 1938 öffentlich zur Einsichtnahme auf. Er wurde durch Beschluss des Einwohnergemeinderates vom 25. Januar 1939 genehmigt. Gegen den Genehmigungsbeschluss sind keine Beschwerden eingereicht worden.

II. Durch den vorgelegten Bebauungsplan wird die Baulinie an der Wengisteinstrasse bei GB Solothurn Nr. 2863 um ca. 2 m nach Norden verschoben und im übrigen die Bau- und Strassenlinie schlanker gestaltet. Diese Verlegung ist durch einen Neubau veranlasst worden. Sie erscheint zweckmässig.

Da gemäss § 9 des kantonalen Baugesetzes "beim Entwurf dieser Pläne Rücksicht auf den Anschluss an benachbarte Ortschaften zu nehmen" ist, ist die Einwohnergemeinde Rüttenen zur Stellungnahme aufgefordert worden. Laut Zuschrift vom 15. April 1939 an das Bau-Departement hat der Einwohnergemeinderat Rüttenen gegen die neue Linienführung nichts einzuwenden.

Die Baulinien des vorgelegten Planes können daher, soweit sie das Gemeindegebiet der Stadt Solothurn betreffen, genehmigt werden.

III. Der Regierungsrat beschliesst daher:

Der von der Einwohnergemeinde Solothurn am 25. Januar 1939 beschlossene abgeänderte Bebauungsplan über die Wengisteinstrasse (Kirchweg bis Gemeindegrenze) wird genehmigt.

Genehmigungstaxe	Fr. 11.--
Publikationstaxe	Fr. 10.50
	Fr. 21.50

(Staatskanzlei Nr. 2734)P.
Bau-Departement (4).
Kantonsingenieur (2), mit einem Exemplar des mit Genehmigungsvermerk versehenen Planes.
Ammannamt der Einwohnergemeinde Solothurn (Nachnahme) mit dito.
Ammannamt der Einwohnergemeinde Rüttenen.
Amtsblatt (nur Dispositiv).

Der Staatsschreiber:
Dr. Dr. Schmid.